

Bearbeitungsvermerk:

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag .....

vom .....

Durch:

INGENIEURBÜRO  
KURT FISCHER  
DIPL.-ING. DIPL.-WIRTSCH.-ING.  
830 PASSAU  
JOSEF-WENZL-STR. 39 - TEL. 0851/43262

Passau, den 17. Oktober 1986

VORGANG	DATUM	GEZ	GEPR	GES
VORENTWURF	05.12.85	BRE		
PLANAUSARBEITUNG				
GEÄNDERT				
GEÄNDERT	NACH OFFENTLICHER AUSLEGUNG			

**BEBAUUNGSPLAN**  
**PFARRBERG - SIEDLUNG**  
**GDE. NEUKIRCHEN VORM WALD**  
**LKRS. PASSAU**  
**M : 1/1000**

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 17. OKT. 1986 hat mit Begründung vom 27. OKT. 1986 bis 1. DEZ. 1986 im Rathaus Neukirchen vorm Wald

ublich durch ... Anschlag an der Amtstafel ... bzw. PNP ... am 16. OKT. 1986

bekannt gemacht. Der ... Gemeinderat ... hat mit Beschluss vom

19. FEB. 1987

... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG und Art.

91 Abs. 3 BBAUG als Satzung beschlossen.

Neukircher v. Wald ... den 10. MRZ. 1987



*Johann Schätz*  
(Schätz)  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBAUG genehmigt. Der Genehmigung  
liegt das Schreiben vom 22.06.87 Nr. 5a-36.628 zugrunde.

Passau ... den 22.06.87

I.A. *Maxenberger*



Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12  
BBAUG, das ist am 15.10.87 rechtsverbindlich. Der Bebauungs-  
plan hat mit Begründung vom 15.10.87 bis 10.12.87  
im ... Rathaus Neukircher v. Wald ... öffentlich ausliegen.

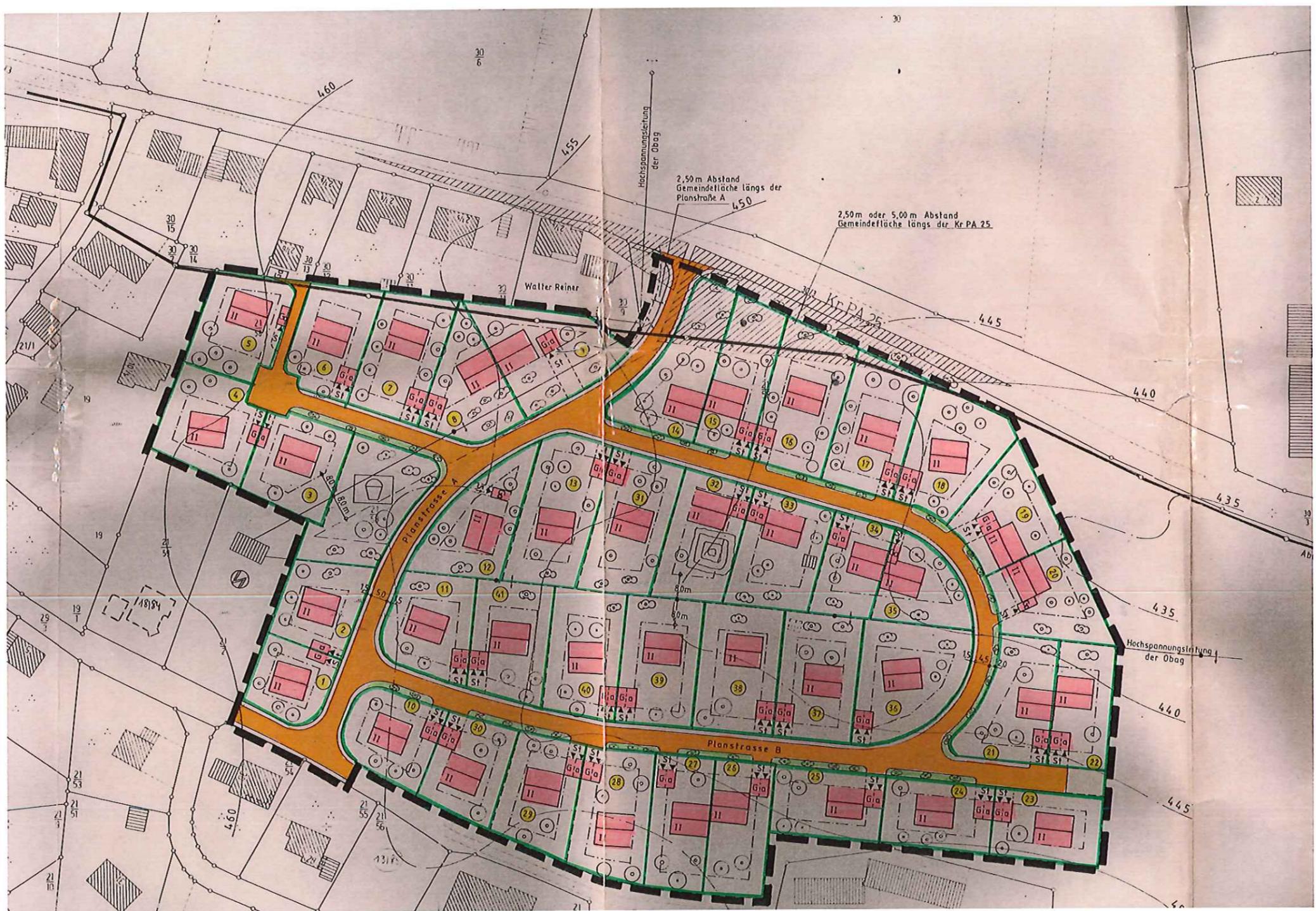
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Aus-  
legung wurden ortsüblich durch ... Anschlag an der Amtstafel ...

am 15.10.87 bekannt gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 c  
Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 des BBAUG über die fristgemäße  
geltend gemachten etwaigen Entschädigungsansprüche für Eingriffe  
in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über  
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine  
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBAUG beim  
Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften  
über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn  
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht inner-  
halb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans  
schriftlich gegenüber ... der Gemeinde Neukircher v. Wald ...  
geltend gemacht worden ist (§ 155 a BBAUG).

Neukircher v. Wald ... den 21.04.92



*Kreipl*  
(Kreipl)  
1. Bürgermeister



# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 0.1 Bauweise

0.11 Bei freistehenden Einzelhäusern: offen

## 0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke

0.21 Bei Einzelhausgrundstücken: 600 m<sup>2</sup>

## 0.3 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Häuser sind individuell zu gestalten. Mehr als drei gleiche Häuser sollen im Baugebiet nicht errichtet werden. Bei Reihenhäusern können Ausnahmen zugelassen werden, doch ist auch hier auf eine Variation in der Außengestaltung zu legen.

0.31 Je nach Geländeneigung sind nachfolgende Gebäudetypen anzuwenden:

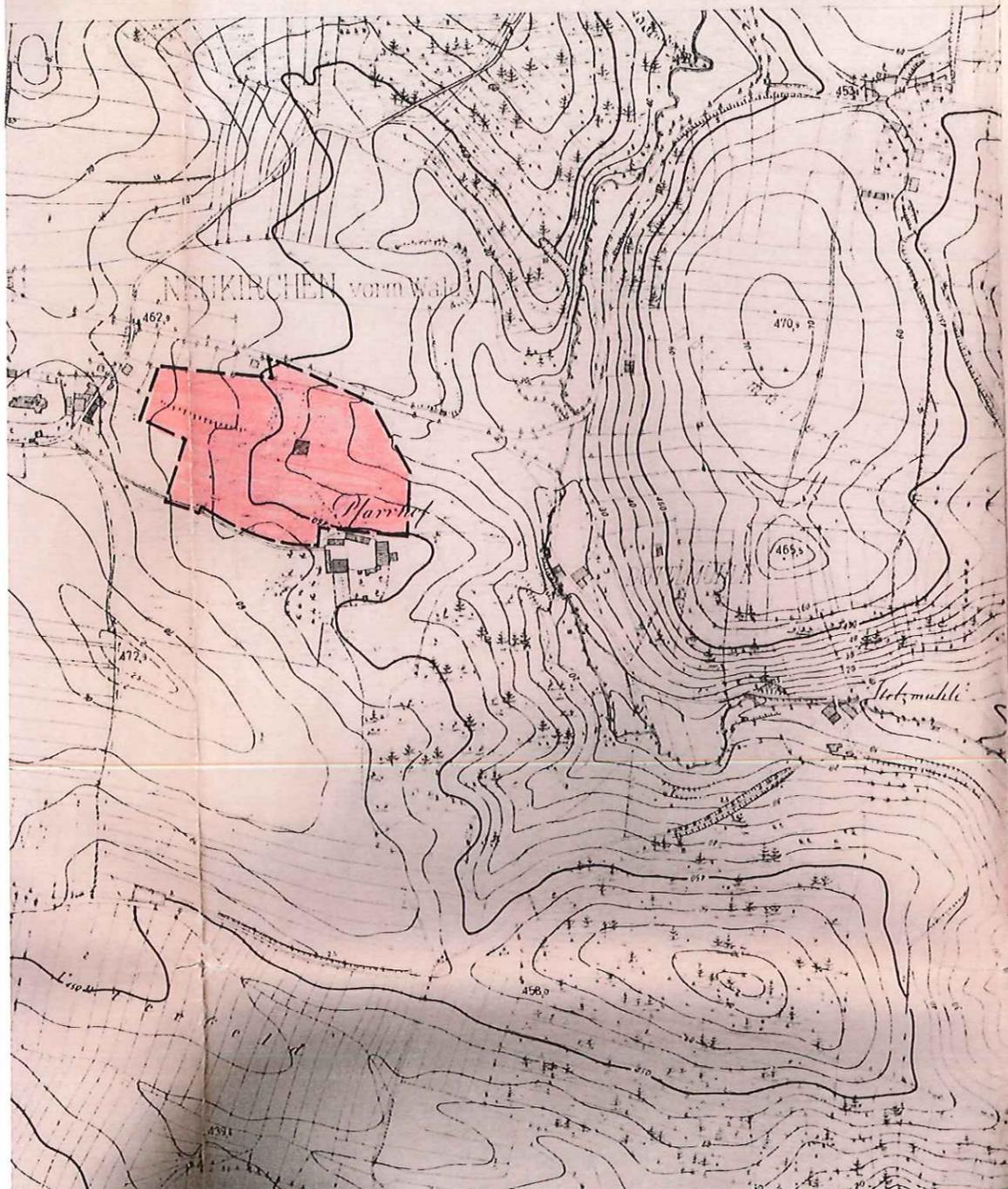
- A) Bei Hanglage mit Geländeneigung von 1,50 m und mehr auf Gebäudetiefe - Hangbauweise mit Erdgeschoß und Untergeschoß
- B) Bei schwächer geneigten oder ebenem Gelände - Erdgeschoß und 1 Obergeschoß
- C) Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
- D) Nur Erdgeschoß

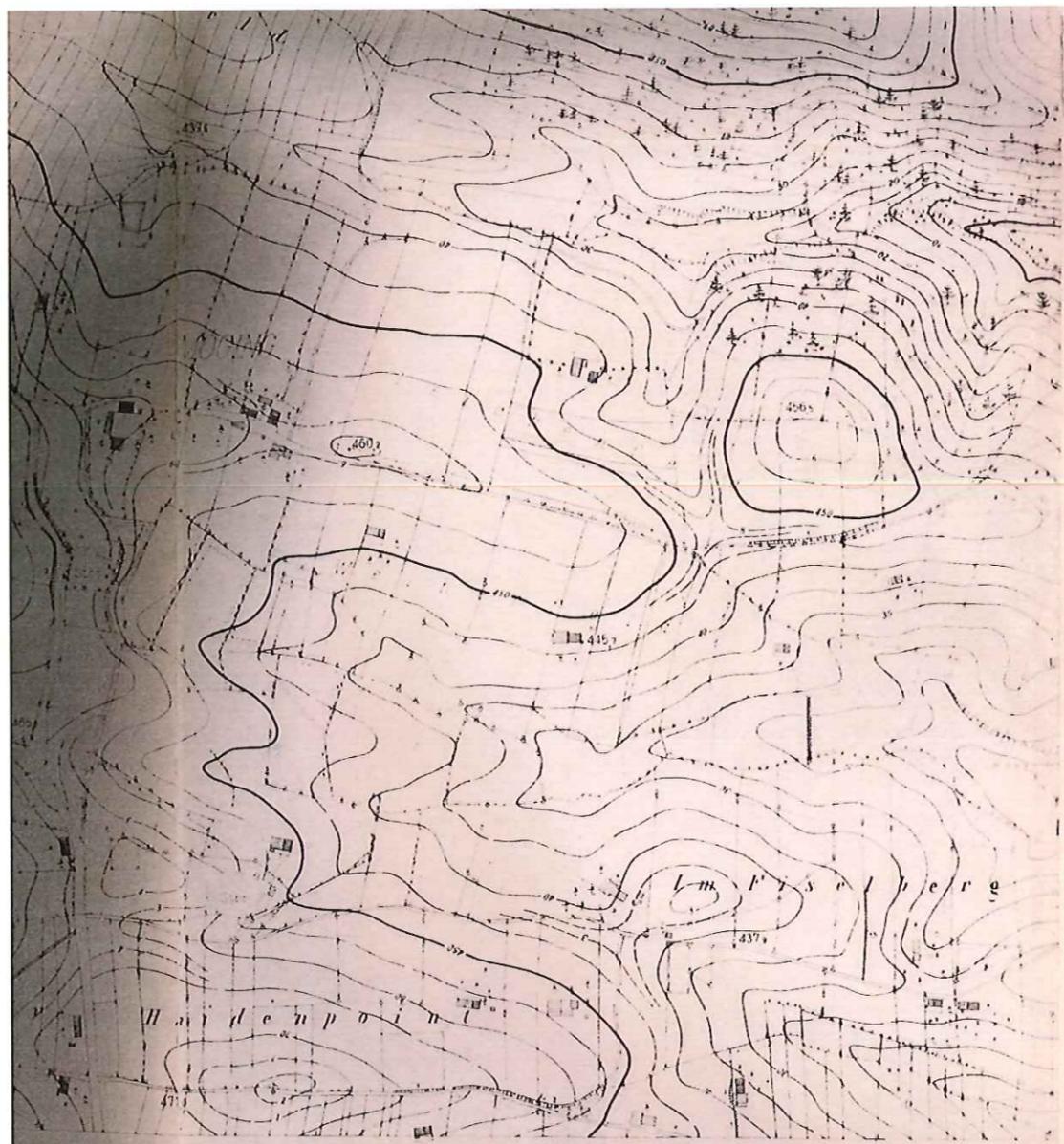
Die genaue Geländeneigung ist vom Planfertiger in der Natur durch Geländeschnitt festzustellen, wobei die Höhenlage der Straße im Schnitt darzustellen ist.

## 0.32

zu 2.1 Zulässig 2 Vollgeschosse = Erdgeschoß und Untergeschoß an Hang

Dachform:	Satteldach oder Krüppelwalmdach
Dachneigung:	22° - 32°
Dachdeckung:	Pfannen ziegelrot oder dunkelbraun
Kniestock:	0,50 m
Dachgauben:	unzulässig
Traufhöhe:	Bergseits ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzter Geländeoberfläche max. 4,25 m, talwärts ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzter Geländeoberfläche max. 5,50 m
Sockelhöhe:	max. 0,30 m





im Jahre 1922

Kreisverwaltungsbehörde festgesetzter Geländeoberfläche max. 4,25 m, talseits ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzter Geländeoberfläche max. 5,50 m

Sockelhöhe: max. 0,30 m

0.33  
zu 2.1 Zulässig 2 Vollgeschosse = Erdgeschoß und 1 Obergeschos (Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform: Satteldach oder Krüppelwalmdach  
 Dachneigung: 22° - 32°  
 Dachdeckung: Pfannen ziegelrot oder dunkelbraun  
 Kniestock: 0,50m  
 Dachgaupen: unzulässig  
 Traufhöhe: Ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzter Geländeoberfläche max. 6,00 m

Sockelhöhe: max. 0,30 m

0.34  
zu 2.1 Zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschos (Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform: Satteldach oder Krüppelwalmdach  
 Dachneigung: 22° - 32°  
 Dachdeckung: Pfannen ziegelrot oder dunkelbraun  
 Kniestock: Zulässig bis max. 1,00 m OK Pfette. Bei Landhaustypen mit außen holzverkleideten Dachgeschos sind auch höhere Kniestöcke zulässig, wenn sich diese durch Abschleppung des Daches oder seitliche Anbauten, wie Garagen etc. ergeben.

Dachgaupen: Zulässig bis höchstens 1,50 m<sup>2</sup> Vorderfläche. Abstand der Dachgaupen vom Ortung mind. 2,50 m.

Traufhöhe: Talseits ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzter Geländeoberfläche max. 4,25 m

Sockelhöhe: max. 0,30 m

0.35  
zu 2.1 Zulässig 1 Vollgeschos = Erdgeschoß (Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform: Satteldach oder Krüppelwalmdach  
 Dachneigung: 22° - 32°  
 Dachdeckung: Pfannen ziegelrot oder dunkelbraun  
 Kniestock: Nur konstruktiver Dachfuß mit max. 0,30 m bis OK Pfette (kein Dachgeschosausbau)

Dachgaupen: Unzulässig  
 Traufhöhe: Ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzter Geländeoberfläche max. 3,50 m

Sockelhöhe: max. 0,30 m

Garagen und Nebengebäude

0.41 zu 15.3 Garagen und Nebengebäude sind so anzuordnen, daß sie dem Gelände entsprechend als Tiefgaragen mit begehbaren Terrasse oder als Hochgaragen mit unterkellerten Abstellraum ausgebildet werden können. Dies gilt nicht bei Grenzgaragen.

Bei Untergeschoßbauweise sind auch Garagen mit talseitiger Einfahrt im Kellergeschoß zulässig.

Sofern die Geländegegebenheiten es zulassen und keine tieferen Einschnitte als max. 1,50 m erforderlich sind, werden außer den im Bebauungsplan ausgewiesenen Garagengebäuden auch Kellergaragen zugelassen. Die Zulässigkeit ist gesondert zu prüfen und das Gelände im Geländeschnitt darzustellen.

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude auch in Dachform anzupassen. Werden Garagen an der Grenze zusammengebaut, sind sie so zu gestalten, das eine einheitliche Gestaltung zustandekommt. Dachkehlen sind hierbei zu vermeiden.

Traufhöhe nicht über 2,75 m ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzter Geländeoberfläche; bei Grenzgaragen mit Satteldach ist die Grenzüberbauung (Dachüberstand) durch Dienstbarkeit zu sichern.

Ausnahmsweise kann ein von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichender Standort für Garagen zugewiesen werden, wenn der Bauwerber die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt und überwiegend nachbarliche oder städtebauliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

5 Einfriedung

0.51 Einfriedungen für Ein- und Zweifamilienhäuser

Zaunart: An Straßenseite Holzlatten-, Hanichel- oder Maschendrahtzaun hinterpflanzt.

Zaunhöhe: Maximal 1,00 m über Straßen- bzw. Bürgersteigoberkante. Bei Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen an Straßen des überörtlichen Verkehrs angrenzen, dürfen nur Zäune bis 0,60 m Höhe errichtet werden (Sichtdreieck). Gerechnet wird Straßenfrontlänge pro jeweiliges Grundstück, mit jedoch 20,00 m Frontlänge in beiden Richtungen. Eine Heckenhinterpflanzung ist in diesen Bereichen unzulässig.

Ausführung: Holzlatten- und Hanichelzaun: Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz.

Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante.

Sockelhöhe max. 0,20 m über Gehsteig- bzw. Straßenoberkante.

Maschendrahtzaun:

0.6 Grünflächen

0.61

Neupflanzung bei allgemeinen Wohngebiet

Zur Wahrung des heimischen Orts- und Landschaftsbildes werden folgende bodenständige Bäume und Gehölze empfohlen:

Bäume:	Rotbuche	Fagus Sylvatica
	Stieleiche	Quercus Robur
	Spitzahorn	Acer Platanoides
	Winterlinde	Tilia Cordata
	Sommerlinde	Tilia Platyphyllos
	Zitterpappel	Populus Tremula
	Ulm	Ulmus Carpinifolia
	Birke	Betula Verucosa
	Kiefer	Pinus Silvestris
	Fichte	Picea Excelsa
	Lärche	Larix Decidua

Weiter wird empfohlen einen Baum je 200 - 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zu pflanzen.

Gehölze:	Hasel	Corylus Avellana
	Liguster	Ligustrum Vulgare
	Heckenkirsche	Ionocera Xylosteum
	Kornelkirsche	Cornus Sanguinea
	Vogelbeere	Sorbus Aucuparia
	Feldahorn	Acer Campestre
	Traubenkirsche	Prunus Padus
	Schneeball	Viburnum Opulus
	Pfaffenhütchen	Buonymus Europaeus
	Mildrosen	
	Obstgehölze	

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind unbebaute Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren. Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich die Grundstücke jeweils nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zu mähen.

Nicht zulässig sind folgende Bäume und Gehölze:

Lebensbaum	Thuja (alle Arten)
Scheinzypresse	Chamaecyparis (alle Arten)
Blaufichte	Picea Pungens Glauca
Trauerweide	Salix Alba Tristis
Trauerbirke	Betula Verucosa Tristi-
Blutbuche	Fagus Sylvatica Atropo-
	nica

3. Bauweise

- 3.1
- 3.4
- 3.6.1
- 3.6.2
- 3.6.3

6. Verkehrsflächen

- 6.1
- 6.1.1
- 6.1.6
- 6.2
- 6.3

7. Flächen für

§ 5 Abs. 6 BBAUG

7.5

8. Hauptvers...

- 8.1
- 8.2

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN**

nen ziegelrot oder dunkelbraun

lössig  
 seitlich ab natürlicher oder von der  
 sverwaltungsbehörde festgesetzter Ge-  
 oberfläche max. 4,25 m,  
 eits ab natürlicher oder von der  
 sverwaltungsbehörde festgesetzter Ge-  
 oberfläche max. 5,50 m  
 0,30 m

se = Erdgeschoss und 1 Obergeschoss  
 cht sichtbar werden)

ldach oder Krüppelwalmdach  
 - 32°  
 nen ziegelrot oder dunkelbraun

lössig  
 türlicher oder von der Kreisver-  
 ngsbehörde festgesetzter Geländeober-  
 ie max. 6,00 m  
 0,30 m

ausgebautes Dachgeschoss  
 ht sichtbar werden)

ldach oder Krüppelwalmdach  
 - 32°  
 en ziegelrot oder dunkelbraun  
 sig bis max. 1,00 m OK Pfette. Bei  
 austypen mit außen holzverkleideten  
 eschoß sind auch höhere Kniststücke  
 sig, wenn sich diese durch Abschlep-  
 des Dachgeschoßes oder seitliche Anbauten,  
 aragen etc. ergeben.  
 sig bis höchstens 1,50 m<sup>2</sup> Vorder-  
 e. Abstand der Dachgauben vom Ort-  
 sind. 2,50 m.  
 ts ab natürlicher oder von der Kreis-  
 tungsbehörde festgesetzter Gelände-  
 läche max. 4,25 m  
 0,30 m

Erdgeschoss (Kellergeschoß darf nicht  
 sichtbar werden)

Dach oder Krüppelwalmdach  
 32°  
 n ziegelrot oder dunkelbraun  
 nstruktiver Dachfuß mit max. 0,30 m  
 Pfette (kein Dachgeschoßausbau)  
 lössig  
 ürlicher oder von der Kreisverwal-  
 chörde festgesetzter Geländeober-  
 max. 3,50 m

jedoch 20,00 m Frontlänge in beiden Rich-  
 tungen. Eine Heckenhinterpflanzung ist in  
 diesen Bereichen unzulässig.

Ausführung: Holzslatten- und Hanichelzaun:  
 Oberflächenbehandlung mit braunem Holz-  
 imprägnierungsmittel ohne deckenden Farb-  
 zusatz.  
 Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend,  
 Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunober-  
 kante.  
 Sockelhöhe max. 0,20 m über Gehsteig- bis  
 Straßenoberkante.  
 Maschendrahtzaun:  
 Mit Pfosten aus Rohr- und (oder) Winkel-  
 stahl (in kleinen Querschnitten).  
 Tannengrün oder Graphitfarben gestrichen.  
 Mit durchlaufendem Drahtgeflecht.  
 Maschendrahtzaune an Straßen sollten zur  
 Wahrung eines heimischen Ortsbildes mit  
 bodenständigen Gehölzen sichthemmend be-  
 pflanzt werden.

Pfeiler: Nur beim Eingangs- und Einfahrtstor zu-  
 lässig, max. 1,00 m breit und 0,40 m tief,  
 nicht höher wie Zaun.  
 Aus verputztem Mauerwerk mit Ziegelab-  
 deckung oder aus Naturstein oder Sichtbet-  
 on.  
 Pfeilerbreite darf nur bei Unterbringung  
 von Müllbehältern, soweit erforderlich,  
 überschritten werden.  
 Eingangs- und Einfahrtstore sind der Zaun-  
 art in Material und Konstruktion anzu-  
 passen.  
 Unzulässig sind alle Arten von unverputz-  
 ten Fertigbetonsteinen.

0,52 Pflanzgebot

Eine Ortsrandeingrünung wird verbindlich  
 festgelegt. 2 bodenständige Bäume je Bau-  
 grundstück werden vorgeschrieben.  
 Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen  
 und in gepflegtem Zustand zu halten.  
 Höhe der Einfriedung bei privaten Grund-  
 stücken max. 1,20 m (Bei seitlichen und  
 rückwärtigen Grundstücksgrenzen).

Stützmauer: Geländebedingte oder statisch erforder-  
 liche Stützmauern in Naturstein oder  
 Sichtbeton sind zulässig. Sie können als  
 Einfriedung bis zu einer Höhe von 0,80 m  
 errichtet werden. Mit aufgesetztem Zaun  
 darf die gesamte Höhe 1,50 m nicht über-  
 schreiten.

# ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHEN FESTSETZUNGS

Gemäß der Hinweise für die Ausarbeitung der Bau-  
 richtlinien) sowie über die Darstellung des Plan-  
 chenverordnung)

1. Art der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr. 1  
 BAUNVO)

1.1.3 WA Allgemeines Wohngebiet (

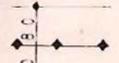
2. Maß der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr. 1  
 sowie §§ 16, 17)

Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen  
 ergeben, gelten folgende Werte:

2.1		Zulässig: 2 Vollgeschosse Erdgeschoss und 1 GRZ = 0,4
		Zulässig: 2 Vollgeschosse Erdgeschoss und 1 GRZ = 0,4

Firstrichtung: gem. Pla  
 oder 30°

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBAUG)

8.1  Hochspannungsfreileitung 20 KV

8.2  Abwasserleitung

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBAUG)

13.2 Anpflanzung von Bäumen und Strüchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Strüchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BBAUG)

13.2.1  zu pflanzende Bäume

 zu pflanzende Strücher

15. Sonstige Planzeichen

15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBAUG)

 Stellplätze

 Garagen mit Einfahrt

15.5  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBAUG)

15.12  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBAUG)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die §§ 2, 8, 9, 10 und 30 BBAUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) und der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3617)

Der Baunutzungsverordnung §§ 4, 12, 14 - 20, 21 a und 23 BAUVVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1765)

Der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.1977 (GVBl. S. 115)

Sowie der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I, S. 835)

Bekannt gemacht  
19. FEB. 1987

§ 1 Abs. 3 BBAUG

Nachrichtl. v. d. L.

Der Bebauungspl

liegt das Schre

Pass

Der Bebauungs

BBAUG, das id

den mit

in ...

Die Genehmigun

legung wurden

am 15.10.8

abs. 1 Satz 1

geltend gemacht

in eine bisher

das Erlöschen

Verletzung vor

Zustandekommen

über die Geneh

die Verletzung

halb eines Jahr

schriftlich ges

geltend gemacht

Nachrichtl. v. d. L.

Zulässig: 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze = Erdgeschoss und ausgebauter Dachgeschoss

GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

Zulässig: 1 Vollgeschoss = Erdgeschoss

GRZ = 0,4 GFZ = 0,5

16. Schallschutzmaßnahme

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind in die Wohn- und Schlafräume an den nördlichen, östlichen und südlichen Gebäudeseiten Fenster mit der Schallschutzklasse 2 (30 - 34 dB) einzubauen (vergl. dazu die VDI-Richtlinie 2719 - Schallschutz von Fenstern). Der Einsatz von Schallschutzfenstern mit integrierter Lüftungseinheit wird empfohlen.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG und §§ 22, 23 BAURVO)

- 3.1  Offene Bauweise
- 3.4  Baugrenze
- 3.6.1  Krüppelwalmdach
- 3.6.2  Satteldach
- 3.6.3  Firstrichtung  
Die einzuhaltende Firstrichtung läuft parallel zum Mittelstrich

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBAUG)

- 6.1  Straßenverkehrsflächen Öffentlich
- 6.1.1  Gehsteige und öffentliche Fußwege
- 6.1.6  Straßenbreite
- 6.2  Straßenbegrenzungslinie
- 6.3  Sichtdreieck, innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 0,80 m Straßenoberkante durch nichts behindert werden.

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfällen sowie für Ablagerungen

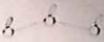
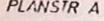
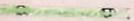
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBAUG)

- 7.5  OBAG

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBAUG)

- 8.1  Hochspannungsfreileitung 20 KV
- 8.2  Abwasserleitung

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE**

-  3 5 5  
Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzstein
-  Begrenzung der Stellplatzflächen
-  590/5  
Flurstücknummern
-  Vorgesehene Grundstücksgrenzen - Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung.
-  5  
Grundstücksnummerierung
-  PLANSTR A  
Straßenbezeichnung
-  Grünstreifen
-  Höhenlinien

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die §§ 2, 8, 9, 10 und 30 BBAUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) und der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3617)

Bearbeitungsvermerk

Die Ausarbeitung  
vom .....  
durch:

Passau, den ..

VORGANG
VORENTWURF
PLANAUSARBEITUNG
GEÄNDERT
GEÄNDERT NACH

**BEBAUUNGSPLAN  
PFARRBEZIRK  
GDE. NEUKIRCHEN  
LKRS.**

Der Bebauungsplan  
27. OKT. 1986

19. FEB. 1987

1 Abs. 3 BBAUG als  
Nichtverpflichtend...